

# KUNDENRICHTLINIE FÜR BETEILIGUNGEN IM RAHMEN DES NIEDERÖSTERREICHISCHEN BETEILIGUNGSMODELLS

## WACHSTUM

Fassung 1. Jänner 2017 für Wachstum und Unternehmensübernahme in Gewerbe und Tourismus

Diese Kundenrichtlinie regelt auf Basis der Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds/des Landes Niederösterreich für Beteiligungen im Rahmen des Niederösterreichischen Beteiligungsmodells die Grundlagen, Voraussetzungen und Modalitäten für die Gewährung von (gefördertem) Beteiligungskapital für Projekte des Wachstums und Unternehmensübernahmen in Gewerbe und Tourismus durch die NÖBEG im Rahmen des Niederösterreichischen Beteiligungsmodells.

### I. Allgemeines

Die NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH (im Folgenden kurz „NÖBEG“ genannt) stellt im Rahmen des Niederösterreichischen Beteiligungsmodells Unternehmen mit günstigen Ertragsaussichten gefördertes Beteiligungskapital für Projekte des Wachstums und der Übernahme von Unternehmen und Betrieben oder Teilbetrieben zur Verfügung. Die Refinanzierung des Beteiligungskapitals erfolgt für jede Beteiligung durch Aufnahme eines Kredites durch die NÖBEG als Kreditnehmerin bei der Geschäftsbank des Unternehmens.

Das Land Niederösterreich übernimmt die Bürgschaft zur Besicherung des Refinanzierungskredites gegenüber der NÖBEG für 80% des im Einzelfall eingesetzten Beteiligungskapitals sowie für 100% der betreffenden Refinanzierungszinsen und Kosten.

Zur besonderen Berücksichtigung der Bedürfnisse von technologieorientierten und/oder innovativen Unternehmen in der Start-/Frühphase wird auf die speziellen Regelungen für Startfinanzierungen in Punkt VIII verwiesen.

### II. Unternehmen

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die in Niederösterreich ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben bzw. zu errichten beabsichtigen (im Folgenden kurz „Unternehmen“ genannt).

Sind Errichter und Betreiber nicht ident, kann eine Investition nur dann gefördert werden, wenn zwischen beiden eine überwiegende gesellschaftliche Verflechtung besteht beziehungsweise bei Projekten im Bereich Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch eine vertragliche Regelung der nachhaltige wirtschaftliche Betrieb des geförderten Unternehmens gesichert ist.

### III. Art, Höhe und Laufzeit der Beteiligung

Das geförderte Beteiligungskapital wird in Form einer echten stillen Beteiligung nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) über die stille Gesellschaft und den Bestimmungen des Beteiligungsvertrages zur Verfügung gestellt.

Die Höhe der Beteiligung liegt im Einzelfall zwischen € 100.000,- und € 1.500.000,-.

Die Laufzeit der Beteiligung ist projektspezifisch zu gestalten und kann bis zu 15 Jahre betragen.

Ein dem Charakter und dem Risiko des Projekts angemessener Eigenmittelanteil an der Finanzierung ist beizubringen.

#### IV. Finanzierungszweck

Die Beteiligungsmittel sind zu verwenden für mit dem Wachstum des Unternehmens oder einzelner Geschäftsfelder oder mit Übernahmen von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben zusammenhängende Anlageinvestitionen, Working Capital und Aufwendungen im Rahmen folgender Schwerpunkte samt damit erforderlichen organisatorischen Maßnahmen:

1. Unternehmenswachstum, dessen Vorbereitung und Absicherung,
2. Markterschließung und Verbreiterung der Marktpräsenz,
3. Produkt- und Prozessinnovation,
4. Erwerb von mehrheitlichen Anteilen an Unternehmen, die als Unternehmen gemäß Punkt II dieser Richtlinie zu qualifizieren sind,
5. Stärkung der Finanzierungsstruktur.

Als Voraussetzungen für die Übernahme einer Beteiligung im Rahmen dieser Kundenrichtlinie gelten:

- wirtschaftliche Sinnhaftigkeit,
- klare strategische Zielsetzung,
- Sicherstellung der Ausfinanzierung des Projekts.

Die Unternehmen müssen über die für ihre Geschäftstätigkeit und für das Projekt erforderlichen rechtlichen Bewilligungen (z.B. gewerbebehördliche Genehmigung, Grundstückswidmung, Baubewilligung) verfügen bzw. es muss begründete Aussicht bestehen, diese zu erlangen.

Die wirtschaftliche Lage der Unternehmen in Hinblick auf deren Finanzierungsstruktur und Ertragskraft muss eine ordnungsgemäße Mittelrückführung plausibel erscheinen lassen.

Darüber hinaus gelten die jeweils anzuwendenden Einschränkungen, insbesondere die förderbaren und nicht förderbaren Kosten betreffend der unter Punkt IX genannten Rechtsgrundlagen und beihilfenrechtlichen Grundlagen.

#### V. Kosten

1. Festvergütung:  
Es gelangt der auf Achtel-Prozentpunkte aufgerundete 3-Monats-EURIBOR zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 0,5%, mit Anpassung jeweils zum Quartalsultimo mit Wirksamkeit für das darauf folgende Quartal, zur Verrechnung. Für den Fall, dass der tatsächlich ermittelte 3-Monats-EURIBOR kleiner als „Null“ ist, wird dessen Wert mit „Null“ angesetzt. Die Höhe des Aufschlages bleibt davon unberührt.
2. Gewinnbeteiligung und Risikoprovision:  
Es kann eine Gewinnbeteiligung in Abhängigkeit von der Ertragslage sowie eine Risikoprovision in Abhängigkeit von der Risikolage vertraglich vereinbart werden.
3. Bearbeitungsgebühr, Betreuungsentgelt:  
Für die Bearbeitung des Beteiligungsantrages ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr bis zu 1,5% der Beteiligungssumme zu entrichten. Wenn eine Beteiligung nicht zustande kommt, obwohl eine Bearbeitung durch die NÖBEG erfolgt ist, kann die Bearbeitungsgebühr entsprechend dem Umfang der angefallenen Kosten ermäßigt werden. Gesondert vorgeschrieben werden können allfällige mit der Bearbeitung verbundene und dem Beteiligungsantrag direkt zurechenbare Kosten.

Nach Maßgabe der Bestimmungen des Beteiligungsvertrages steht der NÖBEG weiters ein jährlich im Voraus zu entrichtendes Betreuungsentgelt für die laufende Erfüllung der Begleitfunktionen bis zu 1,5% zu.

4. Sonstiges:

Alle mit dem Erwerb, der Innehabung und der Beendigung der Beteiligung verbundenen Kosten, Gebühren und Spesen jeder Art trägt das Unternehmen. Für den Eintritt bestimmter Umstände können zusätzliche Prämien und Kostenverrechnungen im Vertrag vereinbart werden.

Hinsichtlich der aktuell gültigen Konditionen wird auf das Konditionenblatt auf unserer Homepage ([www.noebeg.at](http://www.noebeg.at)) verwiesen.

## VI. Verfahren

1. Unternehmen reichen ihren Beteiligungsantrag auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular samt den erforderlichen Unterlagen (siehe [www.noebeg.at](http://www.noebeg.at)) bei der NÖBEG oder dem NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds ein. Bereitgestellte elektronische Systeme sollen vorzugsweise verwendet werden. Die NÖBEG ist diesfalls berechtigt, den Antrag zu bearbeiten oder an das im Antrag bezeichnete Kreditinstitut weiterzuleiten. Der Antrag kann auch über ein Kreditinstitut ihrer Wahl direkt eingereicht werden. Mit der Antragstellung ist das Kreditinstitut zur Auskunftserteilung an die NÖBEG zu ermächtigen. Ist das Kreditinstitut zur Gewährung eines Refinanzierungskredites an die NÖBEG für das Beteiligungskapital bereit, so ergänzt es den Antrag mit seiner Promesse und leitet ihn an die NÖBEG weiter. Mit den Arbeiten für das Vorhaben oder der Tätigkeit darf erst begonnen werden, wenn der Antrag bei der NÖBEG eingelangt ist. Bei wesentlichen Änderungen von Angaben im Antrag ist die NÖBEG unverzüglich schriftlich zu informieren.
2. Die NÖBEG prüft die Erfüllung der Voraussetzungen für die Übernahme der Beteiligung und kann dazu weitere Auskünfte einholen. Werden Auskünfte und Unterlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Anforderung vorgelegt, ist die NÖBEG berechtigt, den Antrag ohne weitere Angabe von Gründen außer Evidenz zu nehmen.
3. Im Falle einer positiven Entscheidung wird zwischen der NÖBEG und dem Unternehmen ein Beteiligungsvertrag (Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft) abgeschlossen.
4. Parallel zu diesem wird zwischen der NÖBEG und dem das Beteiligungskapital refinanzierenden Kreditinstitut der Refinanzierungskreditvertrag mit 20%-iger Garantie des Kreditinstitutes abgeschlossen und die Bürgschaft des Landes Niederösterreich für 80% des Refinanzierungskredites und 100% der betreffenden Refinanzierungszinsen und Kosten eingeholt.
5. Nach Abschluss sämtlicher Verträge, Vorliegen der Bürgschaft des Landes Niederösterreich und nach Erfüllung allfälliger in den Verträgen definierter Zuzahlungsvoraussetzungen (u.a. Nachweis der Mittelverwendung) erfolgt die Auszahlung des Beteiligungskapitals an das Unternehmen.
6. Weder bei Ablehnung des Antrages noch bei positiver Entscheidung besteht ein Anspruch der Unternehmen auf Ausfolgung oder Darlegung der Entscheidungsgrundlagen und Beurteilungskriterien durch die NÖBEG oder von der NÖBEG damit betrauten Personen/Institutionen, ebenso nicht auf Unterlagen, die der NÖBEG von Dritten übergeben wurden.
7. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Abschluss eines Beteiligungsvertrages besteht – auch bei Erfüllung der in dieser Kundenrichtlinie angeführten Voraussetzungen – nicht.

## VII. Beteiligungsvertrag

1. Im Beteiligungsvertrag werden mit dem Unternehmen die Details der Beteiligung sowie die besonderen

Vertragsbedingungen, insbesondere Zuzahlungsvoraussetzungen und Auflagen sowie die

Informationspflichten und Zusicherungen des Unternehmens, vereinbart. Aus der Ausübung der von der NÖBEG im Beteiligungsvertrag eingeräumten Rechte trifft die NÖBEG keine Haftung gegenüber dem Unternehmen oder Dritten.

2. Entsprechend der Refinanzierung und Besicherung der Beteiligung durch Dritte ist die NÖBEG zur Weitergabe der ihr zur Verfügung gestellten Informationen an risikotragende Dritte berechtigt und verpflichtet.
3. Die Dauer der Beteiligung wird individuell mit dem Unternehmen vereinbart. Das Unternehmen und die NÖBEG können im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen die Beteiligung vorzeitig kündigen.
4. Bis zur Beendigung der Beteiligung hat das Unternehmen das zugezählte Beteiligungskapital samt Kosten und sonstigen Aufwendungen entsprechend den Bestimmungen des Beteiligungsvertrages an die NÖBEG zurückzuführen.

#### VIII. Spezielle Regelungen für STARTFINANZIERUNGEN

##### 1. Allgemeines

Zur besonderen Berücksichtigung der Bedürfnisse von technologieorientierten und/oder innovativen Unternehmen in der Start-/Frühphase gelten die im Folgenden angeführten Regelungen. Sie sind als Konkretisierung der sonstigen in dieser Kundenrichtlinie angeführten Inhalte zu verstehen, deren Bedingungen zu erfüllen sind, sofern diese speziellen Regelungen nicht ausdrücklich anderes vorsehen.

##### 2. Unternehmer

Antragsberechtigt sind technologieorientierte und/oder innovative Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in der Start-/Frühphase mit Wachstumschancen und erfolgversprechenden Produkten/Technologien, die der Definition von KMU's der Europäischen Kommission entsprechen.

##### 3. Höhe der Beteiligung

Die Höhe der Beteiligung liegt im Einzelfall zwischen € 100.000,- und € 400.000,-.

Ein dem Charakter und dem besonders für die Start-/Frühphase typischen Risiko des Projekts angemessener Anteil an Eigenmitteln und/oder Risikokapital an der Finanzierung ist beizubringen.

##### 4. Finanzierungszweck

Es gelten folgende Schwerpunkte:

- Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen inkl. Serienüberleitung
- Markterschließung und Verbreiterung der Marktpräsenz
- Schaffung organisatorischer Voraussetzungen und Beratungsmaßnahmen

Förderbar sind vor allem Kosten, die im Zuge der Aufbauphase des Unternehmens besonders im Zuge des Marktaufbaus entstehen.

Als zusätzliche Voraussetzungen für die Übernahme einer Beteiligung im Rahmen dieser speziellen Regelungen gelten:

- Technische Realisierbarkeit darstellbar (u.a. funktionsfähiger Prototyp)
- Marktchancen längerfristig konkurrenzfähiger Produkte, Leistungen oder Verfahren gegeben
- Inanspruchnahme von Beratungsleistungen, sofern als erforderlich erachtet

#### IX. Rechtsgrundlagen und beihilfenrechtliche Grundlagen

1. Diese Kundenrichtlinie gilt für die Beteiligungen der NÖBEG im Rahmen des Niederösterreichischen Beteiligungsmodells.

2. Neben den Bestimmungen dieser Kundenrichtlinie sind die beihilferechtlichen Bestimmungen aus den nachstehenden Grundlagen unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen anzuwenden:
  - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, ABI L 352/1 vom 24.12.2013
  - Allgemeine Richtlinien des Niederösterreichischen Wirtschafts- und Tourismusfonds  
Spezielle Richtlinien des Niederösterreichischen Wirtschafts- und Tourismusfonds für Beteiligungen im Rahmen des Niederösterreichischen Beteiligungsmodells.
3. Diese Kundenrichtlinie sowie die jeweilig anzuwendenden Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sowie die anzuwendenden beihilferechtlichen Grundlagen sind als integrierender Bestandteil in den Beteiligungsvertrag aufzunehmen. Im Einzelfall kann die Beteiligung von weiteren Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

## X. Schlussbestimmungen

1. Das Unternehmen nimmt gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zur Kenntnis, dass im Antrag angeführte Erklärungen von ihm bestätigt werden müssen und stimmt mit Unterschrift ausdrücklich zu, dass Daten, welche zur Bearbeitung seines Antrages erforderlich sind, an den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds/das Land Niederösterreich, die Austria Wirtschaftsservice GmbH, die Österreichische Forschungsförderungs GmbH, die Österreichische Exportfonds GmbH und die Oesterreichische Kontrollbank AG sowie die Organe der Europäischen Union und sonstige Förderstellen übermittelt und von diesen eingeholt werden dürfen und diese ausdrücklich ermächtigt werden,
  - a) Daten und Auskünfte über das Unternehmen bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen;
  - b) Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, zu verarbeiten, zu benutzen, zu übermitteln und löschen zu lassen;
  - c) nach Ermessen der NÖBEG Daten und Auskünfte über das Ansuchen und dessen Erledigung an das refinanzierende Kreditinstitut sowie Bundes- und Landesstellen einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Institutionen, insbesondere den oben genannten Institutionen, weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Unternehmen gestellte Förderungsansuchen einzuholen;
  - d) erforderlichenfalls Daten und Auskünfte über das Unternehmen, das Ansuchen und dessen Erledigung an die Organe der Europäischen Union weiterzuleiten;
  - e) bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden Stellen zu verständigen.

Die Datenschutzbestimmungen gelten während des Bestandes der Beteiligung. Ein Widerruf dieser Zustimmung ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die NÖBEG möglich. Ein ordnungsgemäßer Widerruf hat zur Folge, dass die NÖBEG die Fälligestellung sämtlicher Ansprüche aus dem Beteiligungsvertrag verlangen kann.

Die Regelungen gelten in gleicher Weise für die Befreiung vom Bankgeheimnis.

2. Erfüllungsort ist Wien. Das für den Sitz der NÖBEG sachlich zuständige Gericht gilt als ausdrücklich vereinbarter Gerichtsstand.

NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH

1070 Wien  
Seidengasse 9-11 / Top 3.1  
Tel. + 43.1.710 52 10 - 0

3100 St. Pölten  
Niederösterreichring 2, Haus B, 4. Stock  
Tel. + 43.2742.9000-19325

office@noebeg.at  
www.noebeg.at